

**Beschluss des Beirates Huchting 01/2026**

**Vergabe der Mittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit 2026 Huchting**

**Einstimmiger Beschluss**

**Der Beirat Huchting stimmt dem mit Schreiben vom 08.01.2026 vorgeschlagenen Vorgehen des Sozialressorts zu und fordert nochmals die sofortige Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen an die Träger Offenen Kinder- und Jugendarbeit, damit die Träger und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Huchting nicht gefährdet werden.**

**Ergänzende Feststellungen bzw. Anmerkungen:**

Der Beirat Huchting kritisiert in diesem Zusammenhang allerdings die unzureichende und viel zu späte Information durch die zuständigen Behörden, dass von der seit Jahren geübten und bewährten Praxis abgewichen werden soll. Erstmals wurde der Beirat Huchting mit Nachricht vom 22.12.2025 darüber unterrichtet, dass abweichend von seinem Beschluss und dem Verfahren der Vorjahre die Zuwendungen nicht ausgezahlt werden sollen.

Der Beirat Huchting stellt fest, dass keine ordnungsgemäße Information wie vom Sozialressort behauptet, erfolgt ist. Im Gegenteil, in der Beiratssitzung am 17.11.2025 wurde dem Beirat Huchting auf Nachfrage von der Behördenvertretung noch mitgeteilt, dass trotz des Versagens des Einvernehmens mit dem Auszahlungspassus im Beschluss die Zuwendungen ausgezahlt werden. Auch in der Sitzung am 15.12.2025 wurde von der Behördenvertretung im Rahmen der Beratung und Beschlussverlesung nichts anderes dargestellt.

Die zuständige Behörde beruft sich bei der Verweigerung der Auszahlung der OKJA-Mittel auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen, 1 V 3237/24 vom 22.01.2025. Diesem liegt aber ein ganz anderer Sachverhalt zugrunde.

In dem Beschluss wird zum einen richtiger Weise festgestellt, dass das Einvernehmen des Beirates nach § 10 Abs. BeirOG erforderlich ist und nicht durch Beschluss eines Controllingausschusses oder des Jugendhilfeausschusses ersetzt werden kann. Dies ist nunmehr unstrittig.

Der Beirat Borgfeld hat jedoch ausdrücklich beschlossen, dass die OKJA-Mittel nicht ausgezahlt werden sollen und entsprechende Anträge gestellt, um dies zu verhindern.

Der Beirat Huchting hat völlig konträr dazu ausdrücklich die Auszahlung der Mittel trotz des versagten Einvernehmens beschlossen! Insofern sind die Sachverhalte weder vergleichbar noch übertragbar.

Die zwei in Rede stehenden Gesichtspunkte, dem Versagen des Einvernehmens einerseits und der Auszahlung als Verwaltungsvorgang andererseits, sind getrennt zu betrachten.

Der Beirat Huchting bemängelt außerdem die fehlende Lösungsorientierung und die unnötige Eskalation durch das Sozialressort. Unabhängig von der Streitfrage der Einvernehmenserteilung wären verschiedene Lösungen denkbar und möglich gewesen.

Beispielsweise hätten Abschlagszahlungen für die weiterhin von den Trägern erbrachten Angebote geleistet werden können. Die Träger erfüllen nach wie vor mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine öffentliche Aufgabe für die Stadtgemeinde Bremen. Des Weiteren ist

zu beachten, dass die Träger Personalverantwortung tragen und es um die Existenz der Menschen sowie der Träger geht.

Es hätten auch Zuwendungsbescheide mit Nebenbestimmungen (Bedingung nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X oder Vorbehalt des Widerrufs nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X) erteilt werden können.

Alternativ hätte man einen Rechtsmittelverzicht erklären können, wie es auch bei Zuwendungsempfängern praktiziert wird.

Und zu guter Letzt gibt es in der Frage der Auszahlung keine Klägerin bzw. keinen Kläger, weil es im Sinne aller Beteiligten ist.

Bremen-Huchting, 19.01.2026

gez.

Schlesselmann  
(Ortsamtsleiter)